

## Das Landeskirchenamt

Leitungsfeld 9 – Recht & Organisation

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die  
Kirchenkreise (Kreiskirchenämter)  
zur Weiterleitung an:  
die Kirchengemeinden (Vorsitzende der Presbyterien)  
Superintendentinnen und Superintendente  
Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter  
Nachrichtlich: Mitglieder der Kirchenleitung und  
Dezernentinnen und Dezernenten des Landeskirchenamtes

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)	Datum
		000.392, 000.392/01	12.02.2025

### Rundschreiben Nr. 03/2025

#### Neue Möglichkeiten für Organisation von Kirchengemeinden

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Geschwister,

die Landessynode hat auf ihrer Tagung im November 2024 zwei neue Möglichkeiten für die Organisation der Kirchengemeinden geschaffen:

1.

Durch das [Kirchengemeindeleitungserprobungsgesetz](#) (KGLEG; FIS-Nr. 20) können Kirchengemeinden, die sich freiwillig dafür entscheiden, ihr Presbyterium durch das Leitungsorgan "Gemeindeleitung" ersetzen. Im Fall der Einsetzung von Bevollmächtigten, kann der Kreissynodalvorstand sich ebenfalls für eine Berufung einer Gemeindeleitung entscheiden. Dies eröffnet u. a. folgende Gestaltungsoptionen:

- **Variable Mitgliederzahl (unabhängig von der Zahl der Gemeindeglieder):** Die Gemeindeleitung kann aus mindestens drei Personen bestehen. Nur bei besonderem Bedarf soll sie mehr als zehn Mitglieder haben.
- **Optionale Mitgliedschaft beruflicher Kräfte:** Pfarrerinnen und Pfarrer sind nicht mehr von Amtes wegen Mitglied. Sie und andere Mitarbeitende eines Interprofessionellen Pastoralteams (IPT) können aber regulär Mitglieder werden. So können die personellen Ressourcen gezielt und gabenorientiert eingesetzt werden.
- **Gemeinsame Gemeindeleitung für mehrere Gemeinden:** Zwei oder mehr Kirchengemeinden können eine gemeinsame Gemeindeleitung errichten. Sie teilen sich dann also ihr Leitungsorgan. Das kann ein Zwischenschritt auf dem Weg zu einer Vereinigung sein, muss es aber nicht.
- **Mitgliedschaft über Grenzen hinweg:** Auch Mitglieder der Evangelischen Kirche in Deutschland, die nicht zur jeweiligen Kirchengemeinde gehören, können Teil

Auskunft gibt  
Frau Berg  
Fon: 0521 594-197  
Fax: 0521 594-7197  
E-Mail: [christiane.berg@ekvw.de](mailto:christiane.berg@ekvw.de)

Altstädter Kirchplatz 5 33602 Bielefeld  
Fon: 0521 594-0  
Fax: 0521 594-129  
E-Mail: [Landeskirchenamt@ekvw.de](mailto:Landeskirchenamt@ekvw.de)  
Web: [www.evangelisch-in-westfalen.de](http://www.evangelisch-in-westfalen.de)

Bankverbindung  
KD-Bank eG  
IBAN: DE05 3506 0190 2000 0430 12  
BIC: GENODED1DKD

der Gemeindeleitung werden. Das ermöglicht beispielsweise Engagement in einer benachbarten Kirchengemeinde.

- **Neue Wege:** Das KGLEG ist angelegt als Erprobung, die zum Ausprobieren neuer Wege in der Gemeindegarbeit und der Geschäftsführung der Körperschaft ermutigen will.

In den Anlagen findet sich eine Übersicht der notwendigen Schritte auf dem Weg zur Gemeindeleitung sowie ein Überblickstext zum KGLEG. Das Landeskirchenamt berät in jedem Überlegungsstadium. Die Anmeldung zur Teilnahme erfolgt beim Landeskirchenamt ([michael.westerhoff@ekvw.de](mailto:michael.westerhoff@ekvw.de) und/oder [christiane.berg@ekvw.de](mailto:christiane.berg@ekvw.de)).

2.

Weiterhin hat die Landessynode das [Erprobungsgesetz zur Regelung pfarramtlicher Verbindungen](#) (FIS-Nr. 37) beschlossen. Das Gesetz entwickelt das bekannte Instrument der pfarramtlichen Verbindung weiter. Es ist gedacht für Kirchengemeinden, um vakante Pfarrstellen auszugleichen und die Pfarrversorgung (auch ohne Pfarrstellenvakanzen) inhaltlich wie organisatorisch gemeinschaftlich gestalten zu können.

In pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden können die Presbyterien den Dienstumfang und die Aufgaben der Pfarrpersonen durch Aufträge ausgestalten. Pfarrpersonen sind dabei nicht in allen Kirchengemeinden von Amts wegen im Presbyterium. Wo sie einen Auftrag, aber keine Pfarrstelle haben, sind sie beratend bzw. stellvertretend im Presbyterium. Diese Regelung ermöglicht auch größere pfarramtliche Verbindungen. Sie nimmt Rücksicht auf die Arbeitsbelastung der Pfarrpersonen sowie die Zusammensetzung von Presbyterien und Kreissynode.

Voraussetzung für die Anwendung des Erprobungsgesetzes ist, dass sich der Kirchenkreis bei der Kirchenleitung dafür angemeldet hat. Auch hier berät das Landeskirchenamt in jedem Überlegungsstadium ([michael.westerhoff@ekvw.de](mailto:michael.westerhoff@ekvw.de) und/oder [christiane.berg@ekvw.de](mailto:christiane.berg@ekvw.de)).

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

**gez. Unterschrift**  
Dr. Hans-T. Conring

**Anlagen**

## Anmeldeverfahren zur Teilnahme am KGLEG<sup>1</sup>

Mit folgenden Schritten starten Sie in die Erprobung:

- I. Um an der Erprobung nach dem KGLEG teilnehmen zu können, **fasst die Kirchengemeinde mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Presbyteriums einen Erprobungsbeschluss**. Dieser muss die unter § 2 Absatz 2 KGLEG aufgelisteten Informationen enthalten:
  1. Die Bereitschaft zur aktiven Erprobung nach dem KGLEG,
  2. den Zeitpunkt für den Erprobungsbeginn,
  3. die Anzahl der Mitglieder der Gemeindeleitung (verfassungsmäßiger Mitgliederbestand),
  4. optional eine Bestimmung, ob Plätze für IPT-Mitglieder/andere Pfarrpersonen reserviert werden (§ 4 Abs. 2 KGLEG) und wie diese zu besetzen sind (§ 5 Abs. 2 KGLEG)
  5. bei gemeinsamer Gemeindeleitung mehrerer Kirchengemeinden (§ 7 Absatz 2 KGLEG): die beteiligten Kirchengemeinden.
  6. zudem bei Erprobungsbeginn in laufender Amtsperiode: die Bestimmung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 KGLEG, ob eine gesonderte Kirchenwahl durchgeführt wird oder ein Berufungsverfahren greifen soll

Formulierungsbeispiel für den Erprobungsbeschluss (mit Hinweisen in kursiv):

### Erprobungsbeschluss der Kirchengemeinde X zur Teilnahme am KGLEG

Die Ev. Kirchengemeinde [Name] beschließt, vorbehaltlich eines Bestätigungsbeschlusses durch den Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises [Name], sich beim Landeskirchenamt für die Erprobung des neuen Kirchengemeindeleitungserprobungsgesetzes (KGLEG) anzumelden.

Die Erprobung beginnt mit der Kirchenwahl 2028 / am [Datum]. (Hinweis: Soll die Gemeindeleitung außerhalb einer turnusmäßigen Kirchenwahl eingesetzt werden, wird hier ein Datum für den Erprobungsstart festgelegt und es muss geregelt werden, ob eine gesonderte Wahl oder ein Berufungsverfahren durchgeführt werden soll, vgl. § 5 Abs. 4 KGLEG. Im Berufungsverfahren werden wählbare Personen (vgl. § 3 KGLEG) durch das Presbyterium und den KSV einvernehmlich in die Gemeindeleitung berufen.)

Die Anzahl der Mitglieder der Gemeindeleitung (= verfassungsmäßiger Mitgliederbestand) beträgt [Zahl]. (Hinweis: Zulässig sind mindestens drei und höchstens zehn Personen. Mindestens die Hälfte der Mitglieder darf weder ordiniert sein noch beruflich im kirchlichen Dienst stehen. Vgl. § 4 Abs. 1 KGLEG).

Optional: In der Gemeindeleitung sind [Zahl] Plätze für nach § 3 Absatz 1 KGLEG wählbare Mitglieder eines Interprofessionellen Pastoralteams (soweit vorhanden) oder Pfarrpersonen vorgesehen.

Es wird folgender Besetzungsmodus festgelegt: [...]

(Hinweis: Gemäß § 4 Abs. 2 KGLEG können Plätze in der Gemeindeleitung für IPT-Mitglieder oder Pfarrpersonen reserviert werden. Der Besetzungsmodus kann im Erprobungsbeschluss nach Anhörung der IPT-Mitglieder und Pfarrpersonen frei gewählt werden. Beispiele: Das Presbyterium nennt im Erprobungsbeschluss direkt die Namen der Personen mit ihrer Zustimmung und ggf. auf deren Vorschlag; der KSV oder die Superintendentin/der Superintendent

---

<sup>1</sup> Kirchengemeindeleitungserprobungsgesetz; FIS-Nr. 20.

wählen die Personen aus; die Personen wechseln sich jährlich oder halbjährlich ab; es wird gelöst...).

Wenn keine Plätze für IPT-Mitglieder oder Pfarrpersonen reserviert werden, können sie sich zur Wahl stellen.

*Optional:* Die Gemeindeleitung wird mit der Kirchengemeinde [Name] / den Kirchengemeinden [Namen] als gemeinsames Leitungsorgan eingesetzt.  
(Hinweis: Mit Zustimmung des Kreissynodalvorstandes (bzw. der Kreissynodalvorstände) können mehrere Kirchengemeinden durch übereinstimmende Beschlüsse eine gemeinsame Gemeindeleitung als ihr Leitungsorgan einsetzen, vgl. § 7 Abs. 2 KGLEG. Dies ist auch kirchenkreisübergreifend möglich.)

[Unterschrift des Vorsitzenden und Siegel der Kirchengemeinde]

- II. Einholung der Bestätigung des Kreissynodalvorstandes zum Erprobungsbeschluss (vgl. § 2 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 KGLEG).
- III. Anmeldung zur Erprobung beim LKA durch Übersenden des Erprobungsbeschlusses und der KSV-Bestätigung (vgl. § 2 Abs. 1 S. 1 KGLEG) an das Landeskirchenamt.

Für Fragen und Beratung stehen wir gerne zur Verfügung, bitte wenden Sie sich an  
Christiane Berg ([christiane.berg@ekvw.de](mailto:christiane.berg@ekvw.de); 0521-594-197) oder  
David von Brachel ([david.vonbrachel@ekvw.de](mailto:david.vonbrachel@ekvw.de); 0521-594-350).

## Überblick zum Kirchengemeindeleitungserprobungsgesetz (KGLEG)

### 1. Was ist neu beim KGLEG?<sup>1</sup>

In den Kirchengemeinden, die sich freiwillig dafür entscheiden, wird das Presbyterium durch das Leitungsgremium „Gemeindeleitung“ abgelöst. Die Gemeindeleitung nimmt dann die bisherigen Aufgaben des Presbyteriums wahr, leitet also die Kirchengemeinde. Die Gemeindeleitung ist dem Presbyterium ähnlich. Vieles, was das [KGLEG](#) ermöglicht, wäre auch mit einem Presbyterium denkbar.

Es gibt jedoch einige wichtige Unterschiede.

- **Mitgliederzahl:** Die Mitgliederzahl hängt nicht mehr von der Gemeindegröße ab.<sup>2</sup> Das Erprobungsgesetz sieht eine Mindestgröße von 3 Personen vor. Für die Höchstgrenze enthält es eine Soll-Bestimmung von 10, die überschritten werden darf, wenn im Einzelfall ein Bedarf dafür vorliegt.<sup>3</sup> Die überschaubare Gremiumsgröße soll eine effiziente Arbeitsweise und Konzentration auf die Leitung fördern.
- **Flexibilität bei der Mitgliedschaft beruflicher Kräfte:** Bisher war die Pfarrperson immer von Amts wegen im Presbyterium. Das KGLEG ermöglicht, die zunehmend knappe Ressource „Personal“ unter dem Gesichtspunkt der Gabenorientierung strategisch und gewichtet einzusetzen. Pfarrerrinnen und Pfarrer sind nicht mehr automatisch und von Amts wegen Mitglied im Leitungsorgan. Aber sie und die übrigen verschiedenen Mitglieder eines Interprofessionellen Pastoralteams (IPT) können regulär Mitglied werden. Da perspektivisch immer häufiger Pfarrpersonen in mehreren Kirchengemeinden eingesetzt werden, ist es sinnvoll, die Entscheidungsfreiheit zu eröffnen, ob und wo die Wahrnehmung der Mitgliedschaft im Leitungsorgan geleistet werden kann. Selbst ein Leitungsorgan ohne berufliche Kräfte wird rechtlich ermöglicht.
- **Mitglied können alle EKD-Mitglieder werden:** Wer sich kompetent über Grenzen einer Kirchengemeinde (oder sogar Landeskirche) hinweg einbringen möchte, soll das dürfen.
- **Gemeinsame Gemeindeleitung für mehrere Kirchengemeinden:** Gerade in nachbarschaftlichen Kooperationssituationen kann es eine gute Möglichkeit sein, gemeinsame Leitung zu erproben, ohne den langwierigen und endgültigen Prozess einer Fusion zu durchlaufen.
- **Freie Wahl der Arbeitsformate:** Das KGLEG will ausdrücklich dazu ermutigen, Arbeitsformate zu erproben, die in einer Gemeinde sinnvoll sind.

---

<sup>1</sup> Dieser Text gibt einen Überblick über wesentliche Punkte im KGLEG ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Für Näheres wird auf den [Gesetzestext](#) verwiesen.

<sup>2</sup> vgl. Art. 40 KO der die Mindest-Zahl der Presbyterstellen an die Mitgliedszahlen der Kirchengemeinde koppelt

<sup>3</sup> Hinzu kommen Personen, die über das JBEG berufen werden.

## 2. Warum ein KGLEG?

Viele Menschen, die sich in der Kirche engagieren, spüren den Wunsch nach Weiterentwicklung.<sup>4</sup> Es gibt einen steigenden Druck, mit den rapide fortschreitenden Veränderungen im Umfeld kirchlicher Arbeit Schritt zu halten. Einen Baustein hierzu möchte das KGLEG anbieten.

## 3. Was ist ein Erprobungsgesetz?

Artikel 139a Kirchenordnung eröffnet die Möglichkeit, durch befristete Kirchengesetze neue Organisations- und Arbeitsformen auszuprobieren. Ein solches Erprobungsgesetz ist auch das bekannte Jugendbeteiligungserprobungsgesetz (JBEG).

## 4. Wen betrifft das KGLEG?

Das KGLEG findet Anwendung in Kirchengemeinden, die sich mit Bestätigung ihres Kirchenkreises freiwillig für die Teilnahme an der Erprobung entscheiden.<sup>5</sup> Für alle anderen ändert sich nichts.

## 5. Warum der Name „Gemeindeleitung“?

In den Gliedkirchen der EKD haben sich verschiedene Namen für das Leitungsorgan der Kirchengemeinden herausgebildet – von „Kirchenvorstand“ über „Kirchengemeinderat“ oder „Gemeindekirchenrat“ bis „Presbyterium“. Der Name „Gemeindeleitung“ bezeichnet prägnant, worum es geht, nämlich „Gemeinde leiten“. Der neue Begriff kennzeichnet den frischen Wind, den das KGLEG ermöglichen möchte.

## 6. Passt das zur presbyterial-synodalen Ordnung unserer Kirche?

Die presbyterial-synodale Ordnung unserer Kirche zielt darauf ab, Ehrenamtlichen ein zentrales Gewicht in der Leitung zu geben. Die Kirche soll nicht vom „Klerus“ regiert werden, was in der evangelischen Kirche von heute die beruflich Mitarbeitenden und besonders die Pfarrerrinnen und Pfarrer wären (das heißt „presbyterial“). Durch die Entscheidungshoheit von großen gewählten und berufenen kirchlichen Leitungsgremien soll die Weggemeinschaft von kritischer Reflektion und Beobachtung begleitet werden (das heißt „synodal“).

---

<sup>4</sup> Nach der neuesten Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung meinen 80 % der evangelischen Christen, die Evangelische Kirche müsse sich grundlegend ändern, wenn sie eine Zukunft haben will (EKD, Wie hältst du's mit der Kirche? - Zur Bedeutung der Kirche in der Gesellschaft, Überblicksband KMU 6, S. 48; abrufbar unter [kmu.ekd.de/downloads](http://kmu.ekd.de/downloads)).

<sup>5</sup> Darüber hinaus gibt es den Sonderfall, dass eine Kirchengemeindeleitung durch den Kreissynodalvorstand eingesetzt werden kann, wenn sonst Bevollmächtigte einzusetzen wären (s.u.).

Ein solches Gremium ist auch die Gemeindeleitung, in der mindestens die Hälfte der Mitglieder aus dem Kreis der Nicht-Beruflichen kommen muss. Die Gemeindeleitung wird durch die Gemeindeglieder für die jeweilige Amtsperiode gewählt.<sup>6</sup>

### **7. Wie kann eine Kirchengemeinde an der Erprobung teilnehmen?**

Alle Kirchengemeinden können durch Presbyteriumsbeschluss die Teilnahme an der Erprobung beschließen. Sie benötigen dazu die Zustimmung ihres Kreissynodalvorstandes, weil der Kirchenkreis die Erprobung begleitet und unterstützt. Sie nehmen dann an der Erprobung teil, ein Auswahlverfahren gibt es nicht.<sup>7</sup>

Ein weiterer Weg zur Teilnahme an der Erprobung ist, dass der Kreissynodalvorstand eine Gemeindeleitung anstelle von Bevollmächtigten einsetzt. Dazu kommt es, wenn ein Presbyterium wegen unzureichender Mitgliederzahl dauerhaft nicht mehr beschlussfähig ist oder nach einer Vereinigung.<sup>8</sup> Der Kreissynodalvorstand würde dann üblicherweise Bevollmächtigte einsetzen. Das KGLEG eröffnet dem Kreissynodalvorstand die zusätzliche Option, anstelle von Bevollmächtigten unmittelbar eine Gemeindeleitung einzusetzen.

### **8. Wann kann die Erprobung in den einzelnen Kirchengemeinden starten?**

Die Landessynode hat das KGLEG am 27. November 2024 beschlossen und es ist am 1. Januar 2025 in Kraft getreten. Nun können Kirchengemeinden einen Erprobungsbeschluss fassen.<sup>9</sup> Dabei wird auch ein Startzeitpunkt bestimmt, also ein Termin, zu dem das Presbyterium aus dem Amt scheidet und die Gemeindeleitung in ihr Amt eingeführt wird. Die Anmeldung ist jederzeit während des gesamten Geltungszeitraums bis 2032 möglich, sofern die Kirchenleitung nicht zwischenzeitlich die Anmeldung wegen erschöpfter Begleitkapazitäten geschlossen hat. Der Erprobungsbeginn kann mit der Kirchenwahl 2028 erfolgen oder zu jeder anderen Zeit.

### **9. Kann es eine Gemeindeleitung für mehrere Kirchengemeinden geben?**

Ja. Das KGLEG eröffnet die Möglichkeit, dass zwei oder mehr Kirchengemeinden durch übereinstimmende Beschlüsse eine gemeinsame Gemeindeleitung als ihr Leitungsorgan einsetzen. Dies funktioniert auch kirchenkreisübergreifend. Das geht unmittelbar mit Erprobungsbeginn oder auch nachträglich. Die einzelnen Presbyterien/Gemeindeleitungen der

---

<sup>6</sup> Siehe § 5 Abs. 1 KGLEG. Einen Sonderfall bildet § 5 Abs. 6 KGLEG. Eine Option für eine Vereinfachung, die nur bei einer Einsetzung zwischen turnusmäßigen Kirchenwahlen gilt, wird in § 5 Abs. 4 KGLEG eröffnet.

<sup>7</sup> Die Kirchenleitung kann nach § 2 Abs. 4 KGLEG das Anmeldeverfahren bei Erschöpfung der Erprobungskapazitäten beenden.

<sup>8</sup> Siehe Art. 81 ff. Kirchenordnung.

<sup>9</sup> Gleiches gilt für die Einsetzung anstelle von Bevollmächtigten.

Kirchengemeinden scheidern dann aus dem Amt und werden durch die gemeinsame Gemeindeleitung abgelöst.

Es gibt die Option, bereits mit dem Erprobungsbeschluss Festlegungen für die Arbeitsweise zu treffen, beispielsweise mit einer Geschäftsordnung. So ist beispielsweise denkbar, dass Ausschüsse bei den einzelnen Gemeinden gebildet werden, die sich auf die Gemeindefarbeit vor Ort konzentrieren. Die gemeinsame Gemeindeleitung trüge auch hierfür die Gesamtverantwortung, könnte sich jedoch praktisch auf Aufgaben der Geschäftsführung konzentrieren.

#### **10. Wie wird die Gemeindeleitung gebildet und eingesetzt?**

Die Gemeindeleitung wird im Regelfall durch Kirchenwahl gewählt: Gemeinden mit Presbyterium wählen zu den turnusmäßigen Kirchenwahlen ihr Presbyterium und Erprobungsgemeinden wählen ihre Gemeindeleitung. Die Wahl der Gemeindeleitung läuft so ab, wie man es von den Wahlen zum Presbyterium gewohnt ist. Auch die Amtsperioden ist identisch.

#### **11. Gilt das auch bei Erprobungsbeginn außerhalb turnusmäßiger Kirchenwahlen?**

Auch während einer laufenden Amtsperiode können individuelle Kirchenwahlen angesetzt werden.

Für den Wechsel vom Presbyterium zur Gemeindeleitung in laufender Amtsperiode bietet das KGLEG den Kirchengemeinden darüber hinaus die Entscheidungsoption an, die Mitglieder anstelle einer aufwendigen Wahl einfach durch Presbyterium und Kreissynodalvorstand auswählen zu lassen. Soll der Erprobungsbeginn "nahtlos" zur Kirchenwahl 2028 erfolgen, steht diese Vereinfachungsoption nicht zur Verfügung.

Die Amtszeit einer in laufender Amtsperiode eingesetzten Gemeindeleitung geht nicht über volle vier Jahre, sondern endet bei der nächsten turnusmäßigen Kirchenwahl.

#### **12. Wie wird die Gemeindeleitung eingesetzt?**

Der Übergang vom Presbyterium zur Gemeindeleitung passiert auf dieselbe Weise, wie bisher der Übergang von einem Presbyterium zum nächsten: In einem Gottesdienst werden die Mitglieder der Gemeindeleitung in ihr Amt eingeführt; gleichzeitig scheidern die Mitglieder des Presbyteriums aus ihrem Amt aus.



### **13. Was ist mit den Pfarrerinnen und Pfarrern und den übrigen Mitgliedern in einem Interprofessionellen Pastoralteam (IPT)?**

Was den Einsatz der Mitarbeitenden aus dem Pastoralteam (gemeint sind IPT-Mitglieder einschließlich Pfarrpersonen, wo es ein IPT gibt bzw. nur Pfarrpersonen, wo es kein IPT gibt) angeht, so möchte das KGLEG Entscheidungsspielräume vor Ort ermöglichen. Pfarrpersonen sollen nicht von Amts wegen zum Dienst in der Gemeindeleitung verpflichtet sein. Die Mitglieder eines IPT sollen gleichberechtigt Zugang zur Gemeindeleitung haben.

Die Regelungen zielen darauf ab, sachgerechte Lösungen und passende Entscheidungsoptionen für eine Anzahl von Personenkonstellationen zu bieten, die angesichts der IPTs gewachsen ist. Und das, ohne dass die Regelungen zu komplex werden.

Eine Kirchengemeinde muss für das Pastoralteam gar keine Entscheidung treffen. Dann können sich alle im Pastoralteam zur Wahl stellen. Es gilt "gleiches Recht" für alle beruflichen und ehrenamtlichen Kandidatinnen und Kandidaten.

Die Kirchengemeinde kann aber auch eine bewusste Entscheidung treffen, wie viele Personen aus dem Pastoralteam in der Gemeindeleitung vertreten sein sollen. Das erfolgt im Erprobungsbeschluss oder rechtzeitig vor einer anstehenden Kirchenwahl. Die Zahl ist dann fix und die Besetzung dieser Plätze erfolgt nicht über die Kirchenwahl. Das ist eine Möglichkeit, den Einsatz personeller Ressourcen gezielt zu steuern.

Die Kirchengemeinde kann dann auch individuell entscheiden, auf welchem Weg die für das Pastoralteam reservierten Plätze besetzt werden sollen.

### **14. Was ist mit Personen aus dem Pastoralteam, die nicht Mitglieder der Gemeindeleitung werden?**

Diese dürfen mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

### **15. Wie sichert man den Einfluss der Ehrenamtlichen?**

In jedem Fall gilt, dass nicht mehr als die Hälfte der Gemeindeleitungs-Mitglieder im kirchlichen Dienst stehen dürfen. Gemeint sind dabei nicht nur die Mitglieder aus dem Pastoralteam, sondern auch weitere Personen mit kirchlichem Arbeitgeber.

### **16. Welche Auswirkungen hat das Jugendbeteiligungserprobungsgesetz (JBEG)?**

Nach dem JBEG werden junge Menschen in Leitungsorgane berufen. Das gilt auch für die Gemeindeleitung und hat zur Folge, dass die Gemeindeleitungen junge Menschen als weitere vollwertige Mitglieder beruft und sich die Mitgliederzahl entsprechend erhöht.

### **17. Welchen Auftrag hat die Gemeindeleitung?**

Die Aufgaben der Gemeindeleitung unterscheiden sich im Grundsatz nicht von denen des Presbyteriums. § 8 KGLEG enthält dennoch eine neue Aufgaben- und Zielbeschreibung, um neue Impulse für die Leitungsarbeit zu setzen. Die Gemeindeleitung verantwortet die Leitung der Kirchengemeinde mit dem Auftrag der Gestaltung kirchlichen Lebens vor Ort. Dies umfasst die Bereiche Gemeindegliederarbeit und Geschäftsführung der Körperschaft.

### **18. Wie soll die Arbeitsweise der Gemeindeleitung gestaltet sein?**

Beschlüsse fasst die Gemeindeleitung mit der Mehrheit der Anwesenden, wobei sie bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig ist. Die Gemeindeleitung wählt aus ihrer Mitte Vorsitz und Stellvertretung für eine bestimmte Amtszeit. Die Gemeindeleitung kann arbeitsteilig vorgehen, z. B. nach den Bereichen Gestaltung des gemeindlichen Lebens und Geschäftsführung der Körperschaft. Sie kann Ausschüsse einrichten und sich eine Geschäftsordnung geben. Durch Geschäftsordnung kann sie sich für abweichende Arbeitsformate entscheiden. Das KGLEG eröffnet ausdrücklich die Möglichkeit, auch Menschen in die Ausschussarbeit einzubinden, die nicht Mitglieder der Evangelischen Kirche sind.

### **19. Was ist mit dem Amt der Kirchmeisterin/des Kirchmeisters?**

Die Gemeindeleitung kann Kirchmeisterinnen bzw. Kirchmeister ernennen, muss dies aber nicht.

### **20. Wie wird die Erprobung begleitet und ausgewertet?**

Das KGLEG sieht eine aktive Erprobung vor. Aktive Erprobung meint, dass die Erprobungsgemeinden eng begleitet und unterstützt werden. Dafür wird durch die jeweiligen Kirchenkreise und die Landeskirche eine Begleitstruktur geschaffen. Angedacht sind beispielsweise Formate des Erfahrungsaustauschs und der konkreten Beratung sowie Supervision. Die Erprobungsgemeinden bekommen Erprobungsfragen an die Hand. Auf diese Weise soll während der Erprobungsphase ein koordinierter Lernvorgang aktiv angestoßen und unterstützt werden. So wird erreicht, dass Erkenntnisse laufend gewonnen werden und in die Zukunftsgestaltung der Kirche, u.a. in die laufende KO-Revision, Eingang finden.

### **21. Können Kirchengemeinden die Erprobung abbrechen und zum Presbyterium zurückkehren?**

Ja. Die Gemeindeleitung kann jederzeit das Erprobungsende beschließen.

## **22. Was passiert nach dem Ende des Erprobungszeitraums?**

Die Erprobung endet nach den Kirchenwahlen 2032. Das KGLEG tritt dann außer Kraft. Es werden rechtzeitig Anschlussregelungen geschaffen, auch mit Blick auf die Kirchenwahlen 2032. Die gewonnenen Lernerfahrungen sollen in das kirchliche Leben und Recht einfließen. Geprüft wird dann auch eine Beibehaltung der Form der Gemeindeleitung als Alternative zum Presbyterium. Es ist jedoch nicht von vornherein geplant, das Presbyterium nach Ende der Erprobung abzuschaffen.

Christiane Berg | David v Brachel (LKA Dezernat Recht&Organisation)